

1. EINLEITUNG

Als Einstieg und um die systematische Position des Insolvenzrechts in unserer Rechtsordnung darzustellen, einige Anmerkungen zur geschichtlichen Entwicklung und zur Abgrenzung des Insolvenzverfahrens vom Exekutionsrecht:

Der Gesetzgeber hat sehr früh erkannt, dass die Durchsetzung von Ansprüchen im Rahmen des Exekutionsrechts dann problematisch wird, wenn eine Vielzahl von Gläubigern andrängt. Bereits mit kaiserlicher Verordnung vom 10. 12. 1914 wurden sowohl die Konkursordnung (KO) als auch die Ausgleichsordnung (AO) erlassen. Zwischenzeitlich wurden diese beiden Gesetze oftmals novelliert, wobei die Insolvenzrechtsänderungsgesetze 1982 und 1994 (IRÄG) und die Konkursordnungs-Novelle 1993, mit der der Privatkonkurs eingeführt wurde, zu nennen sind. Mit der Insolvenznovelle 2010, BGBl I 2010/29, kam es zur letzten weitreichenden Änderung. Anstelle des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens wurde ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen. Wird rechtzeitig ein Sanierungsplan vorgelegt, so ist dieses als Sanierungs-, andernfalls als Konkursverfahren durchzuführen. Mit der Novelle wurde die Zielsetzung der Unternehmensfortführung gegenüber jener der gleichmäßigen Verteilung der Masse unter den Gläubigern aufgewertet. Die Begrifflichkeiten haben sich dabei jedoch wesentlich verändert (vgl. Anhang 2).

Das Insolvenzverfahren ist bei Vorliegen der Voraussetzungen (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und kostendeckendes Vermögen – Näheres dazu siehe weiter unten) auf Antrag des Schuldners, eines Gläubigers oder auch von Amts wegen zu eröffnen. Allgemein zielt das Sanierungsverfahren auf eine Weiterführung des Unternehmens nach erfolgter Schuldenregulierung, das Konkursverfahren aber auf die Liquidierung des Unternehmens und die Verwertung des gesamten Vermögens des Schuldners sowie die gleichmäßige Verteilung des Erlöses unter allen Gläubigern ab.

Bei der Privatinsolvenz hingegen ist im Unterschied zum normalen Insolvenzverfahren für natürliche Personen die Möglichkeit gegeben, nach Durchlaufen des gesamten Schuldenregulierungsverfahrens letztendlich eine Restschuldbefreiung zu erlangen.

2. ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDE

Hier ist die Frage der Zuständigkeit im Innenverhältnis von derjenigen im Außenverhältnis zu unterscheiden. Dabei wird die Rechtssituation vorerst anhand der Situation in Oberösterreich dargestellt und in der Folge ein tabellarischer Überblick über die Rechtslage in allen österreichischen Bundesländern geboten.

Ist auf der einen Seite der Bürgermeister grundsätzlich für die Vertretung der Gemeinde nach außen hin zuständig (vgl. § 58 Abs. 1 Oö. GemO 1990), stellt sich auf der anderen Seite die Frage, welchem Organ der Gemeinde die Kompetenz zukommt, zu entscheiden, ob eine Forderung im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden soll oder nicht, ob einem Vorschlag des Insolvenzverwalters zugestimmt werden soll, wie ein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung ausgeübt werden soll etc.

Nach Auskunft des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, ist die zuletzt genannte Frage eindeutig dahingehend zu beantworten, dass diese Kompetenz ausschließlich dem Bürgermeister zusteht.

Eine weitere Frage, die schon an dieser Stelle behandelt werden soll, ist, welches Organ der Gemeinde für die Beauftragung eines Vertreters im Insolvenzverfahren und den Abschluss der diesbezüglichen Bevollmächtigungs- und Honorarvereinbarungen zuständig ist.

Diesbezüglich ergibt sich aus der Oö. Gemeindeordnung eindeutig, dass hier die Generalkompetenz des Gemeinderates zum Tragen kommt. Dies deshalb, weil diese Beauftragung weder unter die im § 58 Oö. GemO für den Bürgermeister noch unter die im § 56 Oö. GemO für den Vorstand taxativ aufgezählten Aufgaben subsumiert werden kann. Dies grundsätzlich auch unabhängig davon, wie hoch die anzumeldende Forderung und – damit im Zusammenhang stehend – die zu erwartenden Vertretungskosten sind.

Natürlich ist es zulässig, dass insbesondere, wenn es um die Wahrung von Fristen geht, der Bürgermeister die notwendigen Anordnungen trifft und die erforderliche Zustimmung des Gemeinderates erst im Nachhinein eingeholt wird, insbesondere dann, wenn die zu erwartenden Kosten der Vertretung eher gering sind.

In der Folge wird die Beantwortung der oben angeführten Fragen für alle österreichischen Bundesländer in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle: Zuständigkeit in der Gemeinde – Überblick über die Rechtslage in den österreichischen Bundesländern

	Forderungsanmeldung (Innen-/Außenverhältnis)	Stimmrecht in der Gläubigerversammlung (Innen-/Außenverhältnis)	Beauftragung Vertreter (Innen-/ Außenverhältnis)
Burgenland	BGM/BGM	BGM/BGM	GR/BGM
Kärnten	BGM/BGM	BGM/BGM	GR/BGM
Niederösterreich	BGM/BGM	BGM/BGM	BGM/BGM
Oberösterreich	BGM/BGM	BGM/BGM	GR/BGM
Salzburg	BGM/BGM	BGM/BGM	*/BGM
Steiermark	BGM/BGM	BGM/BGM	GR**/BGM
Tirol	BGM/BGM	BGM/BGM	GR/BGM
Vorarlberg	BGM/BGM	BGM/BGM	*/BGM

BGM = Bürgermeister; GV = Gemeindevorstand/Stadtrat; GR = Gemeinderat

** Je nach Wertgrenze BGM, GV oder GR.*

*** Die GemO der Steiermark sieht die Möglichkeit für den GR vor, diese Kompetenz mittels Verordnung auf den GV zu übertragen.*

Zusammengefasst kann daher zur Frage der Zuständigkeit in der Gemeinde im Insolvenzverfahren grundsätzlich festgehalten werden, dass der Bürgermeister für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Forderungen im Insolvenzverfahren kompetent ist.

3. INSOLVENZVERFAHREN

Wie bereits weiter oben ausgeführt, brachte die Novelle 2010 ein einheitliches Insolvenzverfahren. Dieses beginnt grundsätzlich mit einem Sanierungsverfahren. Nur wenn dieses nicht möglich bzw. nicht erfolgreich ist, mündet es in ein Konkursverfahren. In der Folge sollen die Voraussetzungen für die Eröffnung und der Verfahrensablauf in einem groben Überblick dargestellt werden.

3.1 Voraussetzungen für die Eröffnung

Bei Vorliegen der bereits erwähnten Voraussetzungen (Zahlungsunfähigkeit gem. § 66 IO oder Überschuldung gem. § 67 IO) muss der Schuldner gem. § 69 (2) IO spätestens binnen 60 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragen.

Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt. Nicht erforderlich ist, dass Gläubiger andrängen. Auch der Umstand, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten einzelnen Gläubigern gegenüber noch bedient, schließt das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit nicht aus.

Von Überschuldung spricht man bei juristischen Personen. Diese ist nicht bereits immer dann gegeben, wenn die Passiva die Aktiva übersteigen. Überschuldung im Sinne des Gesetzes liegt erst dann vor, wenn dazu zusätzlich eine negative Fortbestehensprognose kommt.

Die Voraussetzung des kostendeckenden Vermögens gem. § 71 IO als Eröffnungsvoraussetzung ist dann erfüllt, wenn das vorhandene Vermögen des Schuldners voraussichtlich ausreichen wird, um zumindest die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens abzudecken.

Gem. § 70 IO sind die einzelnen Gläubiger des Schuldners, also auch die Gemeinde z. B. als Gebührengläubigerin des Schuldners, ebenso berechtigt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.

PRAXIS-TIPP: *Bevor man den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, sollte man berücksichtigen, dass dem Antragsteller vom Insolvenzgericht gem. § 71 a IO beim Fehlen kostendeckenden Vermögens ein vom Gericht zu bestimmender Kostenvorschuss auferlegt wird. Dieser ist sofort zu leisten und kann später nur als Masseforderung zurückgefordert werden. Bei zu geringer Masse ist es aber möglich, dass man nicht einmal den Kostenvorschuss zur Gänze zurückerhält.*

3.2 Verfahrensablauf (siehe dazu unten Grafik 1)

3.2.1 Konkursverfahren

Wenn das Insolvenzgericht zur Ansicht gelangt, dass die gerade beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, hat es das Insolvenzverfahren unverzüglich zu eröffnen.

Dies geschieht durch öffentliche Bekanntmachung des entsprechenden Beschlusses im Insolvenzedikt, das im Internet unter www.edikte1.justiz.gv.at/ kundgemacht wird.

Ein für die Gläubiger sehr wesentliches Datum, das sich bereits aus dem Insolvenzedikt selbst ergibt, ist die Anmeldefrist. Zwar können Forderungen auch noch nach Ablauf derselben geltend gemacht werden, dies kann jedoch u. U. Kostenfolgen für den zu spät anmeldenden Gläubiger nach sich ziehen, sodass unbedingt zu empfehlen ist, die Anmeldefrist jedenfalls einzuhalten.

PRAXIS-TIPP: Da insbesondere das Versäumen der Anmeldefrist negative Konsequenzen für die Gemeinde haben kann, empfiehlt es sich bei Vorliegen von Anhaltspunkten für ein drohendes Insolvenzverfahren insbesondere eines maßgeblichen (Abgaben-)Schuldners der Gemeinde, über die Suchfunktion der Ediktsdatei im Internet abzuklären, ob bereits ein Verfahren eröffnet worden ist.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass Masseforderungen (siehe dazu weiter unten ausführlicher), also Forderungen, die im Insolvenzverfahren zur Gänze zu befriedigen sind (z. B. weil sie erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind oder es sich um den oben erwähnten Kostenvorschuss handelt), grundsätzlich nicht der Anmeldungspflicht unterliegen.

PRAXIS-TIPP: Obwohl Masseforderungen nicht angemeldet werden müssen, sollte man dies in der Praxis tun. Dies deshalb, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Masseforderung zum einen dokumentiert aufscheint und dass sie zum anderen – gerade bei länger dauernden Verfahren – nicht vergessen wird. Die Forderung wäre in der Anmeldung als Masseforderung zu bezeichnen.

Mit dem Tag, der der Kundmachung folgt, treten die Insolvenzwirkungen ein. Wichtig ist diesbezüglich, dass die Verfügungsgewalt hinsichtlich der Insolvenzmasse grundsätzlich vom Schuldner auf den Insolvenzverwalter übergeht, sodass der Schuldner allein ab diesem Zeitpunkt keine gültigen Verfügungsgeschäfte hinsichtlich der Masse mehr vornehmen und auch keine verbindlichen Erklärungen mehr abgeben kann. Alleiniger Ansprechpartner auch der Gemeinde ist ab diesem Zeitpunkt der Insolvenzverwalter. Dies gilt auch für juristische Personen.

3. Insolvenzverfahren

Eingeschränkt wird dieser Grundsatz im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung und im Schuldenregulierungsverfahren (s. u.).

Weiters tritt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Exekutionssperre ein. Dies bedeutet, dass während des Insolvenzverfahrens vom Exekutionsgericht keine weiteren Exekutionsanträge bewilligt werden können. Ebenso tritt eine Grundbuchssperre ein.

Schon zeitgleich mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann der Schuldner die Aufhebung desselben durch Abschluss eines Sanierungsplans beantragen. Dieser Antrag kann aber auch jederzeit bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Insolvenzverfahrens nachgeholt werden.

In der Praxis kommt es dann nicht immer zur vom Gesetz grundsätzlich vorgesehenen 1. Gläubigerversammlung. Oft wird erst nach Ablauf der Anmeldefrist, und nachdem die Gläubiger ihre Forderungen bei Gericht angemeldet haben, die 1. Gläubigerversammlung gleichzeitig mit der Prüfungstagsatzung durchgeführt.

In der Prüfungstagsatzung werden die angemeldeten Forderungen als Insolvenzforderungen festgestellt oder aber vom Insolvenzverwalter bestritten. In der Folge kommt es zur Verwertung der Masse durch den Insolvenzverwalter, über die er in der Rechnungslegungstagsatzung Rechenschaft ablegt. Nach Genehmigung der Rechnung durch das Insolvenzgericht erfolgt schließlich die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Masse an die Gläubiger.

Danach wird das Insolvenzverfahren mit Beschluss aufgehoben, wodurch der Schuldner über sein Vermögen wieder frei Verfügungsbefugt ist und die Vollstreckung der noch aushaftenden Forderungen in das Vermögen des Schuldners wieder möglich wird. Dies natürlich nur insoweit, als es sich nicht um eine juristische Person handelt, die gleichzeitig mit Aufhebung der Insolvenz im Firmenbuch gelöscht wird, bzw. insoweit kein Sanierungsplan abgeschlossen oder eine Restschuldbefreiung erreicht worden ist.

Sollte nach Beendigung bzw. Aufhebung des Konkurses weiteres Vermögen, das zur Masse gehört, zum Vorschein kommen, so ist dieses gem. § 138 Abs. 2 IO in einer Nachtragsverteilung unter den Gläubigern des Konkursverfahrens entsprechend aufzuteilen, außer dies wäre aufgrund der Geringfügigkeit des betroffenen Betrages nicht sinnvoll. In diesem letzten Fall würde der Betrag vom Konkursgericht dem Schuldner zugewiesen.

Ein leider häufiger Fall ist die Aufhebung des Insolvenzverfahrens, weil sich während des Verfahrens ergibt, dass das vorhandene Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens nicht ausreicht.



Grafik 1: Ablauf Insolvenzverfahren (vereinfacht)

3.2.2 Sanierungsverfahren

Grundlage des bereits mehrfach erwähnten Sanierungsverfahrens ist der Sanierungsplan, der wie dargestellt bereits mit dem Eröffnungsantrag bzw. auch später bis zum Schluss des Verfahrens gestellt werden kann.

Voraussetzung dafür ist, dass der Schuldner nicht flüchtig ist, dieser nicht nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit wegen betrügerischer Krida verurteilt wurde, er auftragsgemäß ein Vermögensverzeichnis vorlegt, Aus- und Absonderungsrechte (s. u.) durch den Sanierungsplan nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, keine Missbrauchs- oder Verschleppungsabsicht vorliegt und die Erfüllung des Plans nicht offensichtlich unmöglich ist.

Abhängig von der im Plan vorgesehenen Quote gibt es zwei Varianten des Sanierungsverfahrens: eine solche ohne und eine solche mit Eigenverwaltung.

3.2.2.1 Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

Hier bietet der Schuldner eine Mindestquote von 30% innerhalb von zwei Jahren. Weiters müssen ein genaues Vermögensverzeichnis, ein aktueller und vollständiger Status der Aktiva und Passiva, eine Prognoserechnung für die folgenden 90 Tage und eine Kreditorenliste erbracht werden.

In diesem Verfahren steht dem Schuldner die Eigenverwaltung für 90 Tage unter der Aufsicht des Insolvenzverwalters zu. Der Schuldner kann dabei alle Rechtshandlungen setzen, die zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören. Alle anderen Rechtshand-

3. Insolvenzverfahren

lungen sowie der Rücktritt, die Kündigung sowie die Auflösung von Verträgen bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Insolvenz- bzw. Sanierungsverwalters. Dieses Verfahren ähnelt dem früheren Ausgleichsverfahren, bei dem allerdings eine Mindestquote von 40% erforderlich war.

3.2.2.2 Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung

Hier beträgt die Mindestquote lediglich 20% (entspricht damit dem früheren Zwangsausgleich). Der Schuldner kann in diesem Fall keinerlei rechtsverbindliche Schritte setzen oder Erklärungen abgeben.

3.3 Forderungsanmeldung

Der notwendige Inhalt einer Forderungsanmeldung ist in § 103 IO geregelt. In der Praxis kann eine Forderungsanmeldung ohne bestimmte Formerfordernisse, z. B. auch in Form eines einfachen Briefes, eingebracht werden.

Die schriftliche Forderungsanmeldung ist an das Insolvenzgericht in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Des Weiteren sind sämtliche Beilagen in Kopie zweifach vorzulegen. Dies deshalb, weil eine Ausfertigung der Forderungsanmeldung sowie der jeweiligen Beilagen beim Insolvenzgericht verbleibt, die zweite Ausfertigung an den Insolvenzverwalter zur Prüfung übersandt wird.

Obwohl grundsätzlich hinsichtlich der Forderungsanmeldung Formfreiheit besteht, empfiehlt es sich, das Schriftstück jedenfalls eindeutig als Forderungsanmeldung zu bezeichnen. Weiters müsste die Geschäftszahl des Insolvenzgerichtes, die sich aus dem Insolvenzdekret ergibt, angeführt werden, ebenso wie Name und Adresse des Schuldners, des Insolvenzverwalters, des anmeldenden Insolvenzgläubigers sowie allenfalls seines Vertreters.

Zweckmäßigerweise sollte bereits auf der ersten Seite der gesamte angemeldete Betrag (also inkl. angemeldeter Nebengebühren, wie Zinsen und Kosten) angeführt werden. In der Folge sollte die angemeldete Forderung klar nachvollziehbar und deutlich aufgeschlüsselt dargestellt werden. Des Weiteren sollten die als Beweis der Forderungsanmeldung beigelegten Urkunden (diesbezüglich genügen wie gesagt Kopien) angeführt und wenn nötig ebenfalls entsprechend erläutert werden.

Zu den Zinsen ist auszuführen, dass diese lediglich bis zum Tag vor der Insolvenzeröffnung geltend gemacht werden können (vgl. § 58 IO). Weiters können die Kosten der Forderungsanmeldung bzw. der Vertretung im Insolvenzverfahren selbst nicht geltend gemacht werden.

Es empfiehlt sich natürlich, eine Kopie der Forderungsanmeldung selbst zu behalten.

PRAXIS-TIPP: Verwenden Sie in der Praxis das auf der Homepage des Justizministeriums zur Verfügung gestellte Formular. Sie finden dieses unter dem Link www.justiz.gv.at/web2013/html/default/2c9484852308c2a60123e60049e70500.de.html.

4. PRIVATINSOLVENZ

Wie bereits eingangs ausgeführt, wurde mit der Konkursordnungs-Novelle 1993 der Privatkonkurs eingeführt. Im Unterschied zum normalen Insolvenzverfahren soll damit Privatpersonen die Möglichkeit geboten werden, nach Durchlaufen des gesamten Verfahrens eine Restschuldbefreiung zu erlangen. Ein weiterer Unterschied zum Insolvenzverfahren ist der, dass für Privatinsolvenzen nicht die Landes-, sondern die Bezirksgerichte zuständig sind.

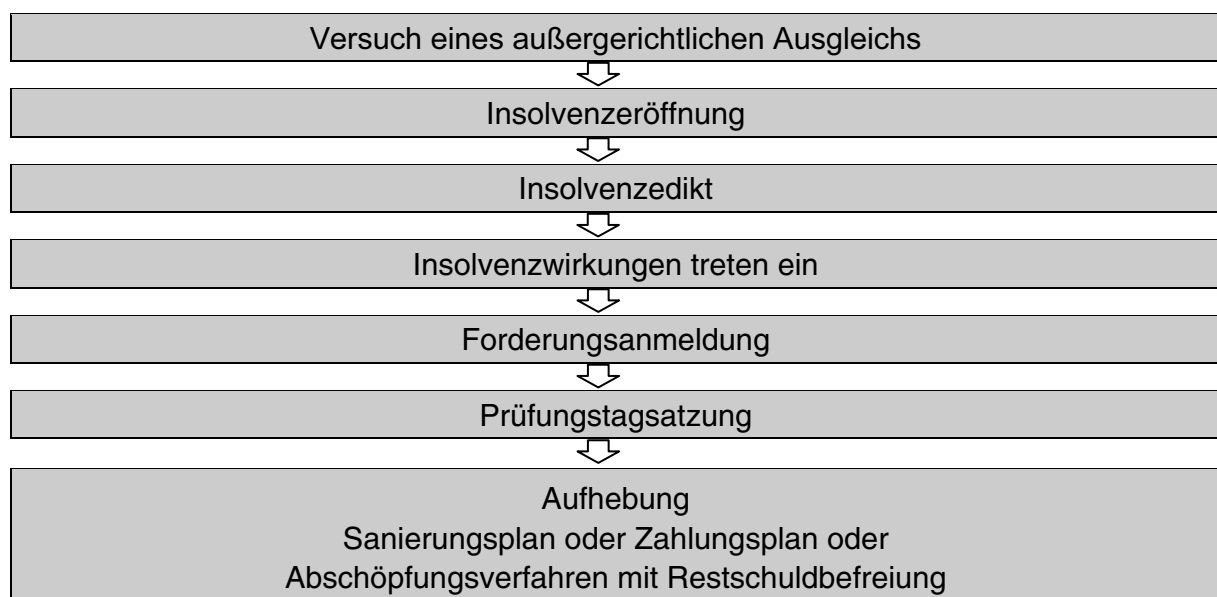
Vor Einleitung der Privatinsolvenz steht meist der Versuch, einen außergerichtlichen Ausgleich zu erreichen.

Auch die Privatinsolvenz kann auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners eröffnet werden. In der Praxis ist es zumeist der Schuldner, der den entsprechenden Antrag stellt.

Die Voraussetzungen dafür sind in § 183 IO aufgelistet (Vermögensverzeichnis, Zahlungsplan, Nachweis erfolgloser außergerichtlicher Ausgleichsversuche, Letzteres nur, wenn Schuldner kein Unternehmen betreibt), wobei bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nach Abs. 1 der Bestimmung nicht einmal kostendeckendes Vermögen gefordert wird.

Dann wird das Insolvenzverfahren bzw. Schuldenregulierungsverfahren eröffnet. Mit diesem Zeitpunkt treten die Insolvenzwirkungen ein.

Nach der Eröffnung läuft die Anmeldefrist, so wie im Edikt bekannt gemacht. Das weitere Verfahren hängt davon ab, ob der Schuldner eine Entschuldung anstrebt. Kommt ein Sanierungsplan zustande, entfällt die Vermögensverwertung. Bei einem Zahlungsplan ist diese hingegen Voraussetzung.



Grafik 2: Ablauf Privatinsolvenzverfahren (vereinfacht)

5. ÖFFENTLICHE ABGABEN UND STEUERN IM INSOLVENZVERFAHREN

Für die nachfolgenden Ausführungen wird der Begriff „öffentliche Abgaben“ mit sämtlichen von den Gemeinden im öffentlich-rechtlichen Bereich einzuhebenden Gebühren, Abgaben und Steuern definiert. „Öffentliche Abgaben im Sinn des § 12 Abs. 1 KO (= IO) sind – unabhängig von der Bezeichnung, die hiefür in einem Gesetz oder im Sprachgebrauch verwendet wird – Geldleistungen, die zur Bestreitung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Aufwandes unmittelbar auf Grund eines Gesetzes an eine Gebietskörperschaft oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts zu entrichten sind und von dieser mit Hoheitsgewalt eingehoben werden können“ (OGH 10. 7. 1990, 3 Ob 2/96).

5.1 Sonderstellung im Insolvenzverfahren

Alle öffentlichen Abgaben genießen im Insolvenzverfahren eine – allerdings sehr eingeschränkte – Sonderstellung.

Insbesondere ist hier § 12 IO zu nennen. Diese Bestimmung regelt die sogenannten Absonderungsansprüche. Das sind Ansprüche einzelner Gläubiger, aus der Verwertung einer bestimmten Sache bevorrangt befriedigt zu werden, das heißt, dass der Erlös aus der Verwertung dieser Sache allen Insolvenzgläubigern gemeinsam nur insoweit zugutekommt, als er die Forderung der Absonderungsberechtigten übersteigt.

Das Paradebeispiel eines solchen Absonderungsrechts ist das gerichtliche Pfandrecht im Rahmen eines Exekutionsverfahrens.

Grundsätzlich gilt, dass in den letzten 60 Tagen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworbene Absonderungsrechte durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgehoben werden. Dies gilt jedoch nach den zitierten Gesetzesstellen nicht für Absonderungsrechte, die im Zusammenhang mit öffentlichen Abgaben erworben wurden.

5.2 Abgabenverfahren während des Insolvenzverfahrens

Ganz allgemein stellt sich im Zusammenhang mit den öffentlichen Abgaben im Insolvenzverfahren insbesondere die Frage, was mit einem Abgabenverfahren bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens passiert.

Nach der Judikatur des VwGH (vgl. VwGH vom 19. 3. 1990, 90/18/0031) tritt diesbezüglich nach Insolvenzeröffnung grundsätzlich kein Verfahrensstillstand ein. Das heißt, das Abgabenverfahren geht (anders als z. B. das gerichtliche Exekutionsverfahren) seinen gewohnten Gang. Sollten Steuer- bzw. Abgabenerklärungen oder eine sonstige Mitwirkung des Schuldners erforderlich sein, so ist dafür der Insolvenzverwalter zuständig.